

werden, und unter gar keinen Umständen dürfen Umstände nach der Scheidung zu einem Ausschluß oder einer Kürzung des Anspruchs führen. Ehefrauen wird durch diese Regelung auf Jahre hinaus ein Wohlverhalten gegenüber dem geschiedenen Ehemann und seiner Familie abverlangt.

Auch in anderer Hinsicht wird das nacheheliche Leben überprüft. Für die Dauer einer weiteren Ehe ist der Anspruch auf Versorgungsausgleich ausgeschlossen (§ 1587 g Abs. 5 RE).

Der bisherige Schutz vor Übervorteilung in Form der gerichtlichen Genehmigungspflicht für Vereinbarung über den Versorgungsausgleich wird ebenfalls weitgehend aufgehoben (§ 1587 k RE). Es besteht hiermit die Gefahr, daß die wirtschaftlich Schwächere aber Scheidungswillige über den Weg des Verzichts auf den Versorgungsausgleich Rechte aufgibt, um eine gescheiterte Ehe beenden zu können.

Als Resümee ist zu ziehen:

1. Es werden keine ehebedingten Nachteile mehr ausgeglichen, dafür wird dem Ausgleichsberechtigten das Risiko des nachehelichen beruflichen Werdegangs des anderen aufgebürdet.
2. Von den ausgleichsberechtigten Ehefrauen wird während der Ehe und nach der Ehe bis zum Rentenalter ein Wohlverhalten gegenüber ihren Ehemännern und geschiedenen Ehemännern abverlangt. Jede Frau, die aufgrund von Ehe und Kindern ihre Berufstätigkeit vermindert bzw. aufgibt, ist gezwungen, an der Ehe festzuhalten, wenn sie nicht ein unkalkulierbares Risiko eingehen will.
3. Dadurch, daß ausgleichsberechtigte Ehefrauen über Jahre das Erwerbsleben ihres geschiedenen Ehemannes erkunden müssen und aus den in Punkt 2 genannten Gründen wird der Versorgungsausgleich praktisch undurchführbar.

Bearbeitet von RAin Werra von Swieykowski, Berlin

Urteil

LG München, §§ 421 ff BGB

Auszug aus der Ehwohnung

Wenn eine Ehefrau in Schreiben, die sowohl an ihren Mann als Mitmieter, als auch an den Vermieter gerichtet sind, aus offensichtlicher Rechtsunkenntnis zum Ausdruck bringt, daß sie sich an den Mietvertrag nicht mehr gebunden fühlt, liegt darin ein Angebot auf Aufhebung des Mietvertrages, das von beiden Vertragspartnern durch konkludentes Handeln angenommen werden kann.

Urteil des LG München I vom 15.5.1985, - 31 S 20237/84 -

Zum Sachverhalt:

Die Beklagte und ihr nunmehr von ihr geschiedener Ehemann hatten am 20.3.1974 einen Mietvertrag mit dem Kläger abgeschlossen. Mit Schreiben vom 31.3.1983 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie sei am 30.3.1983 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen. Sie lebten getrennt. Sie verfüge über kein Konto mehr und bitte den Vermieter, sich mit allen Mietforderungen an ihren „noch“ Ehemann zu wenden. Sie beantrage zum nächstmöglichen Termin die Scheidung und sei auf keinen Fall gewillt, noch einmal in die ehemalige Wohnung zurückzukehren. Hierauf antwortete der Kläger nicht. Der geschiedene Ehemann bezahlte den Mietzins bis November 1983 allein.

Im Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten den Mietzins für Dezember 1983 sowie die Kosten, die ihm durch ein gegen den geschiedenen Ehemann eingeleitetes Mahnverfahren und ein gegen diesen durchgeführtes Räumungsverfahren entstanden sind.

Das Amtsgericht hat die Mietzinsforderung zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Die Beklagte hat Anschlußberufung eingelegt, soweit sie verurteilt wurde. Das Berufungsgericht hat die Klage zur Gänze abgewiesen.

Aus den Gründen:

1.

Unstreitig ist der streitgegenständliche Mietvertrag von der Beklagten und ihrem geschiedenen Ehegatten unterzeichnet worden. Deshalb konnte die von der Beklagten allein mit Schreiben vom 31.3.83 konkludent ausgesprochene Kündigung des Mietverhältnisses zwischen ihr und dem Kläger nicht wirksam beenden.

Ein Ehegatte, der gemeinsam mit dem anderen Ehegatten eine Wohnung als Ehwohnung gemietet hat, kann grundsätzlich nur im Einverständnis mit diesem anderen Ehegatten und im Einverständnis des Vermieters aus dem Mietverhältnis ausscheiden. Ein solches Einverständnis kann auch nicht ohne weiteres aus einer mit dem Auszug des einen Ehegatten verbundenen Trennung der Eheleute gefolgert werden (Bay.ObLG RE vom 21.2.1983, WM 83,107 unter Hinweis auf OLG Celle WM 1982, 102).

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Umständen ein stillschweigendes Einverständnis sowohl des geschiedenen Ehemannes der Beklagten als auch des Klägers mit einem Ausscheiden der Beklagten aus dem Vertragsverhältnis jedenfalls noch vor Dezember 1983.

Aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 31.3.1983 war dem Kläger bekannt, daß die Beklagte

te offensichtlich den Standpunkt vertrat, sie hafte in Zukunft nicht mehr für den Mietzins. In dem Schreiben liegt jedenfalls ein stillschweigendes Angebot an den Kläger zur Aufhebung des Vertragsverhältnisses. Der Standpunkt der Beklagten beruhte offensichtlich auf Rechtsunkenntnis. Der Kläger, dem als erfahrener Vermieter eine bessere Rechtskenntnis zuzutrauen ist, war unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben gehalten, die Beklagte mit der gebotenen Deutlichkeit darauf hinzuweisen, daß ihr Rechtsstandpunkt unzutreffend sei, und daß er nicht gewillt sei, auf ihr (stillschweigendes) Angebot zur Vertragsaufhebung einzugehen.

Dazu kommt, daß die Beklagte in den folgenden Monaten bezüglich des Mietzinses vom Kläger tatsächlich auch nicht in Anspruch genommen worden ist. Daraus konnte die Beklagte ebenfalls schließen, daß der Mietzins ordnungsgemäß von ihm in der Wohnung verbliebenen Ehemann gezahlt werde, und daß sich der Kläger auf die neu eingetretene Situation eingerichtet habe. Unstreitig ist die Beklagte in den folgenden Monaten nicht zu einer anteiligen Zahlung des Mietzinses herangezogen worden. Durch dieses monatelange Verhalten des ehemaligen Ehemannes der Beklagten hat er jedenfalls stillschweigend gegenüber der Beklagten sein Einverständnis mit ihrem Ausscheiden aus dem gemeinschaftlichen Mietverhältnis erklärt. Er wäre aufgrund des seinerzeit immer noch bestehenden ehelichen Bandes nach Treu und Glauben gehalten gewesen, rechtzeitig gegenüber seiner Ehefrau zum Ausdruck zu bringen, daß er sie nach wie vor als mithaftend ansehe. Aus diesem Grund entfällt eine Haftung der Beklagten für den Mietzins Dezember 1983.

2.

Die Beklagte haftet aus den dargelegten Gründen auch nicht für die vom Kläger geltend gemachten Kosten des Mahnverfahrens und Räumungsverfahrens gegen den Ehemann. Dies schon deshalb nicht, weil sich aus obigen Darlegungen ergibt, daß die Beklagte zum Zeitpunkt des Anfalls dieser Kosten aus dem Mietverhältnis ausgeschieden war.

Abgesehen davon würde sie nach Auffassung der Kammer auch aus einem anderen Grunde nicht haften: Zwar steht es grundsätzlich im Ermessen des Gläubigers, mehrere Gesamtschuldner gleichzeitig oder sukzessiv zu verklagen. Jeder verklagte oder vorgerichtlich in Anspruch genommene Gesamtschuldner ist aber in aller Regel nur verpflichtet, die Kosten des gegen ihn - allein - gerichteten Vorgehens zu ersetzen. Das Risiko der Inanspruchnahme eines zahlungsunfähigen Schuldners belastet allein den Gläubiger (vgl. Lappe NJW 77,95; vgl. z.B. auch Palandt-Heinrichs, 44. Aufl., Anm. 5 zu § 421 BGB).

Wenn dann, falls der Gläubiger mehrere Gesamtschuldner gleichzeitig verklagt, jeder der in Anspruch genommenen Schuldner allein für die Kosten des gegen ihn gerichteten Vorgehens haftet, so ergibt sich nach Auffassung der Kammer daraus, daß ein Ge-

samtschuldner, welcher nicht vorgerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen worden ist - weil der Gläubiger nur einen oder mehrere andere Gesamtschuldner in Anspruch genommen hat - für die Kosten des Vorgehens gegen diesen andern oder die anderen Gesamtschuldner nicht haftet. Es kann nämlich keinen wesentlichen Unterschied machen, ob der Gläubiger zugleich mehrere Gesamtschuldner in Anspruch nimmt oder nur einen oder einzelne. Der nicht in Anspruch genommene Schuldner kann haftungsmäßig in diesem Fall nicht schlechter stehen als er stehen würde, wenn er tatsächlich selbst in Anspruch genommen worden wäre: In diesem Fall müßte er nur für solche Kosten aufkommen, die gegen ihn allein entstanden sind. Sind gegen ihn aber keine Kosten entstanden, so entfällt eine Haftung. Es steht auch keinesfalls fest, daß die Beklagte, falls sie vorgerichtlich in Anspruch genommen wäre, es zu einem Gerichtsverfahren hätte kommen lassen. Möglicherweise wären dann überhaupt keine Verfahrenskosten angefallen.

Im übrigen dürfte ein Ehegatte dafür, daß der andere Ehegatte die Räumung vollzieht, nicht gesamtschuldnerisch haften. Es ist nicht ersichtlich, wie der eine Ehegatte die persönliche Räumung durch den anderen Ehegatten erbringen könnte.

Mitgeteilt von Gertrud Hofmann, München

Urteil

Bayer. LSG, §§ 35 BVG, 1353, 1360 f BGB
Grenzen der Hausarbeit

Der Begriff „fremde Hilfe“ im Sinne des § 35 Abs. 1 BVG umfaßt auch die Hilfe durch die Ehefrau.

Die Ehefrau ist aus §§ 1353, 1360 Satz 2 BGB nicht verpflichtet, dem Ehepartner über die Haushaltsführung hinausgehende Pflegedienste zu leisten; sie ist - ebenso wie der Mann - grundsätzlich berechtigt, erwerbstätig zu sein.

Es ist der Zweck des Bundesversorgungsgesetzes, dem Versorgungsberechtigten die für seine Pflege nötigen Mittel zumindest in Form einer pauschalen Abgeltung zur Verfügung zu stellen. Insofern ist die Unterhaltspflicht der Ehefrau nach § 1360 a Abs. 1 BGB subsidiär.

Urteil des Bayerischen LSG v. 16.2.1984 - L 10/V 49/82 -

Aus dem Sachverhalt:

Der 1927 geborene Kläger fordert Erhöhung der Pflegezulage im Ermessenswege gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Der Kläger erhält Schwerstbeschädigtenzulage, zuletzt nach Stufe VI, sowie Pflegezulage nach Stufe IV. Im März 1977 beantragte er die Anhebung der Pflegezulage, weil seine tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen den Betrag seiner bisherigen Pflegezulage überschritten; zur Begründung seines Antrags legte er einen mit seiner Ehefrau geschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag vom 14.3.1977 über die ihm zu erbringenden Pflegeleistungen vor. Gleichwohl lehnte der Beklagte diesen Antrag mit der Begründung, daß durch die Pflege seitens der Ehefrau keine außergewöhnliche finan-